

Legal Professionals in Unternehmen

Dennis Scheidegger*

In der juristischen Arbeitswelt finden sich verschiedenartige Berufsbilder. So arbeiten Juristinnen und Juristen sowie Paralegals etwa in der Justiz, in der öffentlichen Verwaltung oder bei internationalen Organisationen. Ein bedeutendes juristisches Berufsfeld ist die Tätigkeit in selbständigen Anwaltskanzleien, wo neben Anwältinnen und Anwälten auch zahlreiche Paralegals beschäftigt sind. Es gibt jedoch auch viele Juristinnen und Juristen sowie Paralegals, die bei mittleren oder grossen Unternehmen angestellt sind. Die beiden letzten Berufsfelder unterscheiden sich, obwohl sie ebenfalls Berührungspunkte aufweisen. Die Rechtsstellung von Legal Professionals ist unterschiedlich, je nachdem ob sie in selbständigen Anwaltskanzleien oder in Unternehmen tätig sind.

Anwaltliche und unternehmensjuristische Tätigkeit

Legal Professionals können ihre Kenntnisse und Fähigkeiten einerseits in der Rechtsberatung einsetzen und dabei beispielsweise Verträge ausarbeiten oder rechtliche Abklärungen im Vorfeld von geschäftlichen Transaktionen durchführen. Andererseits können sie forensisch tätig sein, d.h. Klienten in Rechtsstreitigkeiten vor Gerichtsbehörden vertreten. Während die Rechtsberatung in der Schweiz gesetzlich nicht geregelt ist und von jedermann, auch von Personen ohne juristische Ausbildung, angeboten werden darf, ist die forensische Tätigkeit Anwältinnen und Anwälten vorbehalten, die ordnungsgemäss im Anwaltsregister eingetragen sind, was den Besitz eines Anwaltspatentes voraussetzt¹. Die forensische Tätigkeit ist somit die ureigene Domäne der Anwaltskanzleien. Daneben bieten Anwaltskanzleien jedoch regelmässig auch Rechtsberatung an. Bei Legal Professionals in Unternehmen liegt der Tätigkeitsschwerpunkt naturgemäss in der Rechtsberatung. Sieht sich das Unternehmen in einen Rechtsstreit verwickelt, werden für die Prozessführung in der Regel externe Anwaltskanzleien beigezogen.

Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen verfügen zwar häufig auch über das Anwaltspatent. Da sie aber als Arbeitnehmende bei einem

Unternehmen angestellt und damit gegenüber ihrer Arbeitgeberin weisungsgebunden sind, können sie sich nicht ins Register eintragen lassen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA müssen Anwältinnen und Anwälte ihre Tätigkeit unabhängig ausüben, weil sie nur so im ausschliesslichen Interesse der Klienten handeln können². Diese Unabhängigkeit fehlt bei Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen.

Kein Berufsgeheimnis für Unternehmensjuristen?

Unabhängige Anwältinnen und Anwälte unterstehen dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB. Diese Bestimmung verbietet es ihnen, Geheimnisse

* MLaw/Wirtschaftsjurist FH, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht der ZHAW School of Management and Law. Der Autor dankt Frau Nicole Grieser, Studierende im Studiengang Wirtschaftsrecht der ZHAW School of Management and Law, welche im Rahmen eines Praktikums am Institut für Wirtschaftsrecht eine umfassende Aktennotiz zum Thema erstellt hat.

1 Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000, SR 935.61.

2 BGE 130 II 87, E. 4.

zu offenbaren, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden. Deshalb steht Anwältinnen und Anwälten sowohl im Straf- als auch im Zivilprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht zu³. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Klientin ihren Anwalt umfassend informieren kann und ihre Geheimhaltungsinteressen umfassend geschützt bleiben. Der Schutz bezieht sich dabei nicht nur auf die forensische, sondern auch auf die beratende Tätigkeit. Berufsgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht erstrecken sich zudem auch auf Angestellte von Anwältinnen und Anwälten, die unter deren Leitung und Aufsicht mitwirken. Auch Paralegals, die in einer Anwaltskanzlei angestellt sind, unterstehen daher dem Berufsgeheimnis und können sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

In der Lehre ist umstritten, ob Berufsgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht auch für Legal Professionals in Unternehmen gelten. Mehrheitlich wird davon ausgegangen, dass diese Sonderstellung nur unabhängigen Anwältinnen und Anwälten zukommt⁴, wobei das Bundesgericht die Frage allerdings offengelassen hat⁵. Die Vereinigung der Schweizerischen Unternehmensjuristen hat in Art. 5 ihrer Standesregeln zwar ein Berufsgeheimnis festgelegt⁶; dies entbindet Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen jedoch nicht davon, in einem Verfahren als Zeugen auszusagen

und Unterlagen herauszugeben. Entsprechendes gilt für in einem Unternehmen angestellte Paralegals. Soweit Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen zur Zeugenaussage verpflichtet sind, können auch ihre Paralegals kein Zeugnisverweigerungsrecht beanspruchen.



Bestrebungen zur Einführung eines Unternehmensjuristengesetzes

Bei der parlamentarischen Beratung zur eidgenössischen Strafprozessordnung wurde diskutiert, ob ein Berufsgeheimnis und ein Zeugnisverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen gesetzlicher verankert werden sollten, was aber verworfen wurde. Stattdessen wurde eine Motion an den Bundesrat überwiesen mit dem Auftrag, Unternehmensjuristen den freiberuflichen Anwälten gleichzustellen⁷. Der

³ Vgl. Art. 171 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0; Art. 166 Abs. 1 lit. b Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁴ PFEIFFER MICHAEL, Gilt das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB auch für Unternehmensjuristen?, in: *Anwaltsrevue* 4/2006, 166–169; SCHWARZ JÖRG, Anwendung von Art. 321 StGB auf Unternehmensjuristen – Einige Gedanken zu einer laufenden Diskussion, in: *Anwaltsrevue* 9/2006, 338 – 341; SCHILLER KASPAR, Schweizerisches Anwaltsrecht, Grundlagen und Kernbereich, Zürich 2009, Rz. 412 ff.; anderer Meinung NIGGLI MARCEL ALEXANDER, Unterstehen dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 auch Unternehmensjuristen?, in: *Anwaltsrevue* 08/2006, 277–280.

⁵ Urteil 1_B 101/2008 vom 28.10.2008.

⁶ Standesregeln Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen, www.unternehmensjuristen.ch/docs/Standesregeln-2008.pdf.

⁷ Motion 07.3281.

Bundesrat verfasste daraufhin einen Vorentwurf zu einem Unternehmensjuristengesetz⁸, worin die Schaffung eines kantonalen Registers vorgeschlagen wurde, in das sich Juristinnen und Juristen, welche bei einem Unternehmen angestellt und dort zur Hauptsache rechtsberatend oder forensisch tätig sind, freiwillig eintragen können sollten. Als fachliche Voraussetzung wurde ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule sowie eine einjährige juristische Berufspraxis vorgeschlagen, nicht aber der Besitz des Anwaltspatentes. Als zentrale Bestimmung sollte ein sowohl die rechtsberatende als auch die forensische Tätigkeit umfassendes Berufsgeheimnis eingeführt werden. Damit sollten Informationen geschützt werden, welche Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen von unternehmensinternen Klienten anvertraut erhalten. Ebenso sollte der Geltungsbereich des strafrechtlichen Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB und des Zeugnisverweigerungsrechts nach Art. 171 StPO auch auf Unternehmensjuristen ausgedehnt werden. Der Vorentwurf stiess in der im Jahre 2009 durchgeführten Vernehmlassung insbesondere bei den Kantonen auf Ablehnung. Kritisiert wurde unter anderem, der Umfang des Berufsgeheimnisses sei mangelhaft umschrieben und es bestehe ein Widerspruch zwischen der vorgesehenen fachlichen Unabhängigkeit bei der Beurteilung von Rechtsfragen und dem Weisungsrecht

der Arbeitgeberin; zudem fehle die Notwendigkeit für ein solches Spezialgesetz⁹. Positiver wurde der Vorentwurf von der Wirtschaft aufgenommen, welche insbesondere die Stärkung der Stellung der Unternehmensjuristen und die Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich der Anwendbarkeit von Art. 321 StGB auf Unternehmensjuristen begrüsst. Aufgrund dieser Ergebnisse hat der Bundesrat beschlossen, das Gesetzgebungsprojekt nicht weiter zu verfolgen, und dem Parlament die Abschreibung der Motion beantragt. Somit werden wohl auch in Zukunft die bisherigen Unterschiede in der Rechtsstellung von Anwälten und Unternehmensjuristen bestehen bleiben.

⁸ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unternehmensjuristinnen und -juristen (Unternehmensjuristengesetz, UJG) vom April 2009, www.ba.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2009/2009-04-22/vn-ber-d.pdf.

⁹ Bundesamt für Justiz, Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und -juristen, Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, Mai 2009, www.ba.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentationhttp://www.ba.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2010/ref_2010-06-04.htmln/medieninformationen/2010/ref_2010-06-04.html.